

Arbeitsentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit

Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beruf des „*Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*“⁽¹⁾²⁾

(Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

A b s c h n i t t 1

A p p r o b a t i o n , B e r u f s e r l a u b n i s

§ 1

Berufsbezeichnung, Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung [Berufsbezeichnung einfügen] ausüben will, bedarf der Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen]. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder 2 dieses Gesetzes zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung des Berufs befugt ist. [Satz 4 wird abhängig von der Berufsbezeichnung in einer dem geltenden Recht entsprechenden Regelung ergänzt.]

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 1 ist die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie auf Grund einer unbefristeten Erlaubnis zulässig. Personen, die über eine solche Erlaubnis verfügen, führen die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats mit dem Zusatz des Landes, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, und dem zusätzlichen Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle, in der ihnen die Ausübung des Berufs erlaubt ist.

(3) [Berufsbezeichnung einfügen], die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäi-

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), geändert worden ist.

²⁾ Die kursiv geschriebene Bezeichnung des Arbeitsentwurfs verwendet als Arbeitstitel zunächst die bisherigen Berufsbezeichnungen. Über die endgültige Bezeichnung des Berufs wird im Gesetzgebungsverfahren zu diskutieren sein.

schen Wirtschaftsraum sind, dürfen den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs ausüben, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(5) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung von Psychotherapie.

§ 2

Erteilung der Approbation

(1) Die Approbation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. das nach diesem Gesetz vorgeschriebene Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist, nach § 8 Absatz 1 erfolgreich absolviert und die psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 Absatz 1 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 abgelehnt werden, so ist die antragstellende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Ist gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Berufserlaubnis

(1) Eine befristete Erlaubnis zur Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf nachweisen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird antragstellenden Personen, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf

des [Berufsbezeichnung einfügen] verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 13 Absatz 4 erteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 oder 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte psychotherapeutische Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.

(3) Die befristete Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung erteilt oder verlängert werden. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Personen mit einer Erlaubnis nach Absatz 1, 2 oder Absatz 3 haben die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs.

(5) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] erteilt wurden, bleiben wirksam.

§ 4

Partieller Zugang zum Beruf

(1) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird eine Erlaubnis zur Berufsausübung auf Antrag Personen erteilt, die über einen Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Psychotherapie verfügen, wenn

1. diese Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde,
2. diese Ausbildung in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit eines [Berufsbezeichnung einfügen] nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
3. diese Berufstätigkeit sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] in Deutschland prägen.

Die Erlaubnis ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, für die die antragstellende Person qualifiziert ist; sie wird unbefristet erteilt. § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] erteilt wurde, bleibt wirksam.

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht vorgelegen hat, die im Ausland erworbene Ausbildung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 12 Absatz 2 oder § 13 Absatz 2 nicht gegeben war. Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wegfällt. Gleiches gilt im Fall des nachträglichen, dauerhaften Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.

(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des [Berufsbezeichnung einfügen]berufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde,
2. nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 vorübergehend nicht mehr vorliegt oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der betreffenden Person bestehen, diese sich aber weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
3. sich ergibt, dass der Approbationsinhaber nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Verzicht

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur [Berufsbezeichnung einfügen] vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren er-

forderlich sind. Zugleich befähigt sie die [Berufsbezeichnung einfügen], an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(2) Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Sie findet im Einzel- und Gruppensetting sowie mit anderen zu beteiligenden Personen statt und bezieht Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten mit ein. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen sowie zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes zur Optimierung des Therapieprozesses zu gestalten,
3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Optimierung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
4. andere Beteiligte oder zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
5. gutachterliche Fragestellungen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf der Basis umfassender diagnostischer Befunde sowie weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammen zu arbeiten.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für eine Entscheidung der zuständigen Behörde ist, trifft die Behörde diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, der gemäß § 11 des Psychotherapeutengesetzes vom 16.6.1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden war, errichtet worden ist.

Dauer und Struktur des Studiums

(1) Das zur Erteilung der Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] erforderliche Studium findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt. Es dauert fünf Jahre und besteht aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Die Studiengänge werden jeweils mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule abgeschlossen.

(2) Die Hochschule macht den Zugang zu dem für den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] qualifizierenden Masterstudiengang von dem Bestehen der ersten psychotherapeutischen Prüfung abhängig.

(3) Die berufsrechtliche Anerkennung der Studienabschlüsse setzt voraus, dass sie in einem nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten Studiengang erworben wurden. Die zuständige Landesgesundheitsbehörde entscheidet über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Hierzu wirkt sie in den Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung mit.

Durchführung des Studiums

(1) Das Studium umfasst jeweils Lehrveranstaltungen sowie praktische Ausbildungseinsätze. Mit einem Anteil von 5400 Stunden (180 ECTS-Punkten) an der Gesamtstudien-
dauer von 9000 Stunden (300 ECTS-Punkten) werden dabei die Inhalte des Studiums in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] nach § 21 näher vorgegeben.

(2) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung der Lehrveranstaltungen mit den praktischen Ausbildungseinsätzen. Soweit sie die Durchführung der praktischen Ausbildungseinsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.

Psychotherapeutische Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Die erste und zweite psychotherapeutische Prüfung sind jeweils staatliche Prüfungen. Sie werden in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] nach § 21 näher geregelt.

(2) Die erste psychotherapeutische Prüfung wird am Ende des Bachelorstudiums durchgeführt. Sie dient der Feststellung, dass die zum Eintritt in das auf die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] abzielende Masterstudium erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erworben worden sind.

(3) Die zweite psychotherapeutische Prüfung wird am Ende des Masterstudiums durchgeführt. Sie dient der Feststellung der Kenntnisse und Kompetenzen nach § 7, die für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlich sind.

(4) Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können gemeinsam mit den hochschulischen Prüfungen durchgeführt werden. Dabei hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde den Prüfungsvorsitz für die psychotherapeutischen Prüfungen. Sie kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz wahrzunehmen.

Anrechnung gleichwertiger Studienleistungen

[Die Notwendigkeit einer Anrechnungsregelung wird noch geprüft.]

Abschnitt 3

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüssen

§ 12

Anerkennung von Ausbildungen aus sogenannten Drittstaaten

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene abgeschlossene Ausbildung, erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn

1. diese Ausbildung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] entsprechenden Beruf erforderlich ist und
2. die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(2) Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Lehrveranstaltungen oder praktischen Ausbildungseinsätze umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des [Berufsbezeichnung einfügen] entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Lehrveranstaltungen und praktische Ausbildungseinsätze nach diesem Gesetz und nach der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

Lehrveranstaltungen und praktische Ausbildungseinsätze unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausbildung des Berufes des [Berufsbezeichnung einfügen] in Deutschland sind.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufes des [Berufsbezeichnung einfügen]

einfügen] in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(4) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Absatz 2 und 3 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 Absatz 1 erstreckt.

§ 13

Anerkennung von Ausbildungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihnen gleichstehenden Staaten

(1) Für Personen, die eine Approbation nach § 1 Absatz 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] entsprechenden Beruf erforderlich ist. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigefügt ist. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] entsprechen, dem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(2) Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] geregelten Ausbildung aufweist. § 12 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis als [Berufsbezeichnung einfügen] verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten ausgestellt ist und den einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf des Psychotherapeuten.

(5) Ein partieller Zugang zum Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG wird nur im Rahmen einer Erlaubnis zur Berufsausübung und nur nach Maßgabe des § 4 gewährt. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere des Patientenschutzes oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zwingend erforderlich ist und die Verweigerung des partiellen Zugangs geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen.

§ 14

Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüssen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(2) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Vorschriften dieses Abschnitts vor den Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn antragstellende Personen über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der lediglich dem in Artikel 11 Buchstabe 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(4) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(5) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Abschnitt von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

A b s c h n i t t 4

E r b r i n g e n v o n D i e n s t l e i s t u n g e n

§ 15

Dienstleistungserbringende Personen

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines des Anforderungen des § 13 Absatz 1 oder 2 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder
2. wenn der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Ruhens Anordnung, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme, der Widerruf oder die Ruhens Anordnung jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Approbation oder Erlaubnis nach § 3 oder § 4 dieses Gesetzes besitzt.

(3) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Rechte und Pflichten

Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1. Sie können den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen über die Definition des Berufs, das Führen von Titeln oder schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbaren und speziellen Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

§ 17

Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

(1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 14 Absatz 1 Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person einen Staatsangehörigkeitsnachweis, einen Berufsqualifikationsnachweis und eine der beiden folgenden Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; dabei darf der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt sein, und es dürfen keine Vorstrafen vorliegen, oder
2. im Fall des § 14 Absatz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person eine dem Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

(3) Die dienstleistungserbringende Person hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Informationen über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht vorzulegen.

§ 18

Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde prüft im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung den nach § 15 vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis.

(2) § 13 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der nach diesem Gesetz und der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern.

(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

§ 19

Bescheinigungen der zuständigen Behörde

(1) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] auf Grund einer Approbation nach § 1 Absatz 1 ausüben, ist auf Antrag zum Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass

1. sie als [Berufsbezeichnung einfügen] rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 20

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Wird gegen die Pflichten nach § 19 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

A b s c h n i t t 5

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n

§ 21

Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an das Studium nach § 8 und das Nähere über die psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 zu regeln. Die Rechtsverordnung soll auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 notwendigen Nachweise und über die Urkunden für die Approbation nach § 1 Absatz 1, die Berufserlaubnis nach § 3 sowie den partiellen Zugang nach § 4 enthalten.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 hat für das Bachelorstudium Lehrveranstaltungen in Form moderner Curricula im Umfang von 2460 Stunden (82 ECTS-Punkten), für das Masterstudium im Umfang von 1620 Stunden (54 ECTS-Punkten) vorzuschreiben, die jeweils der Vermittlung von Kompetenzen dienen, die zur Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] erforderlich sind. Im Bachelorstudium sind zudem Praxiseinsätze im Umfang von 570 Stunden (19 ECTS-Punkten) vorzusehen, die den Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zum Zweck haben. Das

Masterstudium hat Praxiseinsätze im Umfang von 750 Stunden (25 ECTS-Punkten) zum Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung zu umfassen.

(3) In der Rechtsverordnung ist für die psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 Absatz 1 vorzuschreiben, dass sie anwendungsorientiert auszugestaltet sind und den Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 entsprechen.

(4) In der Rechtsverordnung ist für Personen, die eine Approbation nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes beantragen, zu regeln:

1. die Durchführung und der Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 sowie § 13 Absatz 2 Satz 1,
2. das Verfahren bei der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 3,
3. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
4. die Pflicht von Ausbildungsnachweisinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
5. die Fristen für die Erteilung der Approbation,
6. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes,
7. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(5) In der Rechtsverordnung sind Einzelheiten zur Erweiterung der psychotherapeutischen Prüfungen für Modellstudiengänge gemäß § 26 zu regeln. Sie hat darüber hinaus für die Approbationsurkunde nach § 1 Absatz 1 vorzusehen, dass diese einen Hinweis auf die durch § 26 Absatz 6 erweiterten Kompetenzen enthält.

(6) Abweichungen von den in den Absätzen 1 bis 4 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsrechts durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

§ 22

Gebührenordnung bei Privatbehandlung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von [Berufsbezeichnung einfügen] zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der leistungserbringenden Personen und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Abschnitt 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 23

Zuständigkeit von Behörden

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die zweite psychotherapeutische Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch ..., in Verbindung mit § 29 dieses Gesetzes trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 oder § 13, § 3 oder § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf des Psychotherapeuten ausgeübt werden soll. Satz 1 gilt entsprechend für das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises. Die Bescheinigungen zur Erteilung eines Europäischen Berufsausweises für Personen, die die Ausbildung zum Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] in Deutschland abgeleistet haben, stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 6.

(4) Die zuständige Behörde des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, nimmt die Aufgaben der Gesundheitsbehörde nach § 8 Absatz 3 und nach § 10 Absatz 4 wahr.

(5) Die Meldung nach § 17 in Verbindung mit § 18 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in die dem Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 Satz 3 und § 20 Absatz 2 an. Die Bescheinigungen nach § 19 sowie § 20 Absatz 3 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 20 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist oder erbracht wird.

(6) Die Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

(7) Für Entscheidungen nach § 28 Absatz 2 ist die Behörde des Landes zuständig, das die Anerkennung nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 ausgesprochen hat.

§ 24

Unterrichtungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über

die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufes des [Berufsbezeichnung einfügen] auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 25

Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder der Erlaubnis nach §§ 5 oder 6, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Berufes des [Berufsbezeichnung einfügen],
3. den Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis nach §§ 5 oder 6,
4. das Verbot der Ausübung des Berufes des [Berufsbezeichnung einfügen] durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angabe:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,

4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 3. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (Abl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Approbation oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Abschnitt 7

Modellausbildungen

§ 26

Modellstudiengang

(1) Die zuständige Landesbehörde kann einen Modellstudiengang zulassen, der das Ausbildungsziel nach § 7 um den Erwerb der Kompetenzen erweitert, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil einer psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind. Die Kompetenzen nach Satz 1 sind zusätzlich zu den in § 9 Absatz 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und praktischen Ausbildungseinsätzen zu vermitteln. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der berufsrechtlichen Anerkennung sicherzustellen ist, dass die Lehrveranstaltungen sowie praktischen Ausbildungseinsätze nach Satz 2 von ihrem Umfang und Inhalt her sicherstellen, das in Satz 1 genannte, erweiterte Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt weiterhin voraus, dass

1. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
2. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
3. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist und
4. die Voraussetzungen, unter denen die Hochschule den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind.

(3) Die Zulassung als Modellstudiengang kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(4) Die nach Absatz 1 zusätzlich erworbenen Kompetenzen sind in die psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 Absatz 1 einzubeziehen. Einzelheiten regelt die Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen].

(5) § 9 gilt entsprechend.

(6) Personen mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1, die über eine Ausbildung nach dieser Vorschrift verfügen, sind im Rahmen der in dieser Ausbildung erworbenen Kompetenzen zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen berechtigt, sofern diese der psychotherapeutischen Behandlung der Patientinnen und Patienten dienen.

Abschnitt 8

Bestandsschutz, Übergangsvorschriften

§ 27

Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 besitzen, dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterhin unter Führung ihrer jeweiligen Berufsbezeichnung ausüben.

§ 28

Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt zum Zwecke der Ausbildung nach § 29 dieses Gesetzes, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls eine der Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 wegfällt.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, wird nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 und führt die ihrer Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998.

(2) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 genanntes Studium mit dem Ziel aufgenommen oder abgeschlossen haben, um zu einer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 zugelassen zu werden, können eine Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 ableisten, sofern sie diese Ausbildung bis spätestens zum (Datum zwölf Jahre nach Inkrafttreten einsetzen) abgeschlossen haben. Sie erhalten die Approbation nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(1)

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[...]

Begründung

A. Allgemeiner Teil³⁾

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

III. Alternativen

IV. Gesetzgebungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

2. Nachhaltigkeitsaspekte

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

5. Weitere Kosten

6. Weitere Gesetzesfolgen

VII. Befristung; Evaluierung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 [Gesetzesbezeichnung einfügen]

Zu Abschnitt 1 (Approbation, Berufserlaubnis)

Zu § 1 (Berufsbezeichnung, Berufsausübung)

In Absatz 1 wird geregelt, dass für die Ausübung des Heilberufs des [Berufsbezeichnung einfügen] eine Approbation erforderlich ist. Für die befristete Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] genügt wie bisher eine Berufserlaubnis (Absatz 1 Satz 2).

Die bisherigen zwei Berufe in der Psychotherapie, der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und der Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, werden zu

³⁾ Der allgemeine Teil der Begründung wird zusammen mit den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs ergänzt.

einem Beruf und einem gemeinsamen Berufsbild zusammengeführt. Der neue Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] ist entsprechend der Legaldefinition der heilkundlichen Psychotherapie in vollem Umfang für diese verantwortlich. Auf der Basis einer umfassenden altersgruppenbreiten und verfahrensübergreifenden Erstausbildung entscheidet der einzelne Berufsangehörige dann in einer sich anschließenden Weiterbildung, in welchen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung er seine beruflichen Schwerpunkte sieht.

Neben dem Führen der Berufsbezeichnung berechtigt die Approbation zugleich zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie. Sie stellt ihre Inhaberin oder ihren Inhaber insoweit von dem Verbot des Heilpraktikergesetzes zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde am Menschen frei.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass nur Personen, die über eine Approbation nach Satz 1 oder eine Berufserlaubnis nach Satz 2 verfügen, die Berufsbezeichnung führen dürfen.

Satz 4 behält [entsprechend Entscheidung über die Berufsbezeichnung ergänzen – inhaltlich wird der Regelungsgehalt des geltenden § 1 Absatz 1 Satz 4 erhalten]

Absatz 2 betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen ist. Personen, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen, muss die Ausübung des Berufs und das Führen der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates mit der zusätzlichen Angabe dieses Staates erlaubt werden. Die Berufsbezeichnung ist dabei stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder Beschäftigungsstelle zu verbinden, in denen ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar wird, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

Absatz 3 betrifft die Befugnis zur Ausübung des Berufs sowie zum Führen der Berufsbezeichnung im Fall der Dienstleistungserbringung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung des bisherigen Rechts wird beibehalten.

Durch Absatz 4 wird die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung auch für die Schweiz eröffnet. Das bisherige Recht wird auch hier beibehalten.

Absatz 5 Satz 1 definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Der Wortlaut der in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 formulierten Legaldefinition wird dabei weitgehend beibehalten. Nicht mehr aufgegriffen wird lediglich die Beschränkung der beruflichen Tätigkeit auf die Anwendung der Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren. Sie diente zu der Zeit, zu der die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstmalig durch Bundesrecht geregelt wurden, dem Zweck, Missbrauch zu verhindern (so die Begründung zu § 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998, BT-Drs. 13/8035). Mittlerweile haben sich beide psychotherapeutischen Berufe jedoch seit fast achtzehn Jahren bewährt und sich hinsichtlich ihrer Methoden und Anwendungsfelder weiterentwickelt. Die Berufsangehörigen sind sich der Verantwortung ihrer Tätigkeit und ihrer Stellung im System der Heilberufe und im deutschen Gesundheitswesen bewusst. Die Beschränkung der Legaldefinition der Ausübung von Psychotherapie auf die psychotherapeutischen Behandlungen, die mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren durchgeführt werden, ist daher nicht mehr angezeigt, auch wenn diese Verfahren in der psychotherapeutischen Versorgung weiterhin eine wichtige Rolle spielen. In den Weiterbildungsordnungen der Kammern wird entschieden werden, in welchen – wissenschaftlich anerkannten oder aber auch anderen Verfahren – eine vertiefte Weiterbildung durchgeführt werden kann. Eine Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren wird zum Erwerb der Fachkunde führen, wenn das Verfahren zu den sogenannten Richtlinienverfahren zählt.

Entfallen kann auch der Hinweis auf die Indikation der psychotherapeutischen Behandlung und die Notwendigkeit der somatischen Abklärung. Bereits im Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 hat der Satz im Wesentlichen eine deklaratorische Funktion. Bereits die

Beschränkung der Definition der Ausübung von Psychotherapie auf die Tätigkeiten, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, besagt, dass sich die Befugnis zur Ausübung nicht auf somatische Tätigkeiten erstreckt. Dass eine psychotherapeutische Behandlung wie jede andere therapeutische oder medizinische Behandlung nur dann durchgeführt wird, wenn sie indiziert und wenn sie von einer umfassenden somatischen Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt begleitet ist, ergibt sich aus dem Selbstverständnis jedes Heilberufs.

Absatz 5 Satz 2 stellt wie bisher klar, dass die Anwendung von Psychologie zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Solche Tätigkeiten können daher nach wie vor von anderen Personen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher oder gemeinnütziger Beratungsstellen oder pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe.

Zu § 2 (Erteilung der Approbation)

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation festgelegt. Bei Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen dem bisher geltenden Recht und den in den übrigen Berufszulassungsgesetzen der Heilberufe üblichen Regelungen.

Der Erteilung der Approbation geht ein Antrag voraus, der bei zuständigen Landesbehörde zu stellen ist. Die antragstellende Person hat dabei einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Absatz 2 sieht ihre Anhörung oder die ihres gesetzlichen Vertreters für den Fall vor, dass die Erteilung der Approbation abgelehnt werden soll.

Nach Absatz 3 kann die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, die sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs auswirken kann.

Zu § 3 (Berufserlaubnis)

§ 3 regelt die Erteilung einer Berufserlaubnis. Er entspricht dem bisher geltenden Recht.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann jedermann, der über eine abgeschlossene Ausbildung im Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] verfügt, eine befristete Berufserlaubnis beantragen, es sei denn, die betreffende Person hat ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeleistet (Satz 2). Diese Personen sind auf einen Approbationsantrag zu verweisen, da der Gesetzgeber sich im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zur Aufhebung des Staatsangehörigkeitsprinzips als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 entschieden hatte. Dementsprechend sind die Personen, deren Ausbildungsnachweise nach dem EU-Recht anzuerkennen sind, die aber mangels Staatsangehörigkeit keine Approbation erhalten konnten, nicht mehr auf die Berufserlaubnis angewiesen. Dies entspricht auch der Intention der Richtlinie 2005/36/EG zur Stärkung des Binnenmarktes und der Wanderung von Arbeitskräften, deren Tätigkeit nicht durch Befristungen oder eine Berufserlaubnis, die unter Auflagen erteilt wird, eingeschränkt werden soll.

Absatz 2 sieht vor, dass abweichend von Absatz 1 Satz 2 oder 3 in Ausnahmefällen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] erteilt werden kann, wenn die beabsichtigte Tätigkeit hierfür ein besonderes Interesse erkennen lässt. Es handelt sich dabei um eine Einzelfallentscheidung. Ein solches Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Erlaubnis lediglich für eine einmalige Behandlung oder für die Teilnahme an bestimmten Ereignissen wie großen Sportveranstaltungen benötigt wird, bei denen die antragstellenden Personen typischerweise nicht über die für

die Erteilung einer Approbation notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auch nicht erwerben wollen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis in solchen Fällen schließt die spätere Erteilung einer Approbation nicht aus (Satz 2).

Die befristete Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann zusätzlich zu ihrer Befristung auf bestimmte Tätigkeiten Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Die Erteilung mit Auflagen liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, die sich dabei an der beabsichtigten Berufsausübung orientiert. Sie wird widerruflich und längstens für zwei Jahre erteilt (Satz 2). Eine längere Befristung ist lediglich in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung möglich.

Die §§ 5 und 6 gelten auch im Bereich der Berufserlaubnis (Absatz 3 Satz 4).

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Berufserlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Inhaber einer Approbation.

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Besitzstandswahrung und sieht vor, dass Erlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Zu § 4 (Partieller Zugang zum Beruf)

§ 4 beinhaltet die Regelungen des partiellen Zugangs zum Beruf, der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt worden ist.

Der partielle Berufszugang wird Personen gewährt, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung sich jedoch nur auf einen Teil des Berufsbildes des Aufnahmemitgliedstaats erstreckt und bei denen die Gewährung des vollen Berufszugangs Ausgleichsmaßnahmen im Umfang einer vollständigen Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat erfordern würde.

Die Regelung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe vom 16. April 2016 (BGBl. I S. 886), das am 23. April 2016 in Kraft getreten ist, erstmalig in das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 aufgenommen. Sie wird vorliegend in der bisher geltenden Fassung erhalten.

Der partielle Berufszugang wird auf Antrag im Rahmen einer Erlaubnis zur Berufsausübung eröffnet (Absatz 1 Satz 1). Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt den Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verschlossen. Der partielle Berufszugang setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine Ausbildung im Bereich der Psychotherapie verfügt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben worden ist (Nummer 1) und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von [Berufsbezeichnung einfügen] in Deutschland nur teilweise entspricht (Nummer 2). Nach Nummer 3 muss sich die Tätigkeit objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] in Deutschland prägen.

Liegen die Voraussetzungen für einen partiellen Berufszugang vor, wird dieser im Gegensatz zur Erlaubnis nach § 3 unbefristet gestattet (Absatz 1 Satz 2). Die entsprechende Erlaubnis ist dabei auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt.

Die Erteilung des partiellen Berufszugangs hängt im Übrigen von den gleichen Voraussetzungen ab wie die Erteilung der Approbation, weshalb auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 verwiesen wird (Absatz 1 Satz 2). Die Erlaubnis kann gemäß § 5 Absatz 3 ruhend gestellt werden.

Absatz 2 enthält eine Bestandsschutzregelung für die Fälle, in denen der partielle Berufszugang § 4 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden ist.

Zu § 5 (Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation)

§ 5 regelt die Rücknahme, den Widerruf sowie das Ruhen der Approbation. Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Approbation zurückzunehmen, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen haben. Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Fälle, in denen keine Approbation gemäß §§ 12 oder 13 hätte erteilt werden dürfen, weil die Ausbildung, auf die der Antrag gestützt wurde, nicht abgeschlossen oder ihre Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung nicht gegeben war.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Approbation zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht vorgelegen haben.

Lagen zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zwar vor, hat sich die antragstellende Person aber im Nachgang zu ihrer Erteilung eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des [Berufsbezeichnung einfügen] ergibt, ist die Approbation mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Das gleiche gilt im Falle des dauerhaften Wegfalls der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.

Nach Absatz 3 kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn gegen ihren Inhaber ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet wurde, aus der sich die Unzuverlässigkeit oder die Unwürdigkeit zur Ausübung des Psychotherapeutenberufs ergeben würde (Nummer 1), wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 vorübergehend nicht mehr vorliegt oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Approbationsinhabers bestehen und dieser sich einer amts- oder fachärztlichen Untersuchung verweigert (Nummer 2) oder wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 nicht erfüllt ist.

Ruht die Approbation, darf der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] nicht ausgeübt und die Berufsbezeichnung nicht geführt werden.

Zu § 6 (Verzicht)

§ 6 regelt den Verzicht auf die Approbation. Er ist schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und darf nicht unter einer Bedingung stehen. Ein Verzicht auf die Approbation ist jederzeit möglich.

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 ist für die Entgegennahme des Verzichts die Behörde des Landes zuständig, in dem der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] zuletzt ausgeübt worden ist.

Zu Abschnitt 2 (Ausbildung)

Zu § 7 (Ausbildungsziel)

Die Vorschrift beschreibt das Ausbildungsziel und damit den Ausbildungsauftrag an die ausbildenden Hochschulen.

Die Konkretisierung und Weiterentwicklung des Ausbildungsziels im Vergleich zu dem bisher in § 8 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1992 formulierten Ziel der Ausbildung trägt einerseits der Weiterentwicklung der Psychotherapie als anwendungsorientierte Wissenschaft, andererseits der Weiterentwicklung der beiden bisherigen psychotherapeutischen Berufe und ihrer heutigen Stellung in der Versorgung Rechnung. Dabei bleibt die Aufgabenstellung der bisherigen Berufe im Wesentlichen erhalten; das heißt, dass es nicht Absicht des vorliegenden Gesetzes ist, einen neuen psychotherapeutischen Arztberuf zu schaffen, wie dies im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens von ärztlichen Verbänden befürchtet worden ist. Im Ausbildungsziel zu berücksichtigen sind allerdings die Aufgaben, die Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten heute schon in der Versorgung übernehmen. Es sind zusätzlich – soweit angemessen – die Aufgaben zu berücksichtigen, deren Übernahme auch durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten seit Jahren immer wieder gefordert wird.

Absatz 1 beschreibt die im Studium zu entwickelnden Kompetenzen, wobei Satz 1 dabei gezielt auf die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung ausgerichtet ist, während sich Satz 2 auf die Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen einschließlich der Befähigung zu Fort- und Weiterbildung sowie der Entwicklung von Organisations- oder Leitungskompetenzen erstreckt.

In Absatz 1 Satz 1 wird insbesondere festgelegt, dass die Ausbildung sich am allgemein anerkannten Stand der psychotherapiewissenschaftlichen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen sowie weiterer einschlägiger bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu orientieren hat. Aus den einschlägigen Wissenschaftsgebieten sind psychotherapierelevante Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang und in einer Form zu erwerben, die die Berufsangehörigen in die Lage versetzt, die körperliche und psychische Entwicklung von Personen einschließlich des aktuellen Erlebens und Verhaltens einschätzen, um gestützt auf diese Einschätzung ihre Tätigkeit angemessen ausüben zu können. Neben diesen inhaltlichen fachlich-methodisch oder umsetzungsorientierten Kompetenzen sind ebenso personale oder soziale Fähigkeiten in einer Form zu entwickeln, die für eine eigenverantwortlich, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Menschen aller Altersgruppen erforderlich sind.

Der Verzicht auf die Beschränkung der Tätigkeit von [Berufsbezeichnung einfügen] auf wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren in der Legaldefinition der heilkundlichen Psychotherapie hat nicht zur Folge, dass auch die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung demnächst nicht mehr auf eine Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannten Verfahren beschränkt ist. Die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens stellt vielmehr weiterhin die bewährte Grundlage der Richtlinienpsychotherapie dar. Eine versorgungsrelevante Ausbildung muss deshalb auf den Erwerb von Kompetenzen abzielen, die in der beruflichen Tätigkeit zur Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren befähigen.

Die Öffnung der Legaldefinition kommt in Satz 2 zum Ausdruck, der als weiteres Ziel der Ausbildung ausdrücklich die Mitwirkung an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren nennt und diese dabei nicht auf derzeit wissenschaftlich anerkannte Verfahren sowie deren Anwendungsmöglichkeiten beschränkt. Die Befähigung zur Forschung auch in Bereichen, die wissenschaftlichen Standards noch nicht genügen, kennzeichnet einen Heilberuf mit eigenständiger Heilkundekompetenz. Sie dient zudem der Weiterentwicklung des Berufsfeldes. Sie liegt aber auch im Interesse des Gesundheitswesens als

solchem, wenn zum Beispiel neue Forschungserkenntnisse in die Behandlung von Patientinnen und Patienten einfließen und so den Therapieprozess verbessern.

Grundlage der wissenschaftlichen Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens bleibt weiterhin seine Anerkennung durch den wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie.

Bestandteil des Ausbildungsziels ist ebenfalls die Entwicklung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Fort- und Weiterbildung. Angehörige eines Heilberufs müssen jederzeit die Erwartung erfüllen, dass sie ihre Tätigkeit an dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausrichten. Um diese Anforderung zu erfüllen, benötigen sie ein Bewusstsein für die Bedeutung von Fortbildung, das in der Ausbildung anzulegen ist.

Mit der ausdrücklichen Nennung der Fähigkeit zur Weiterbildung wird zum einen die vergleichbare Aussage des § 1 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte aufgegriffen. Zum anderen zeigt der Gesetzgeber die an die zukünftigen [Berufsbezeichnung einfügen] gerichtete Erwartung, nach der sich an die abgeschlossene Ausbildung eine Weiterbildung anschließen soll.

Das Ausbildungsziel wird durch die Vorgabe abgerundet, grundlegende Kompetenzen im Bereich von Organisation und Leitung zu entwickeln. Hierfür müssen Kenntnisse über psychotherapeutische Versorgungssysteme erworben werden. Die Ausweitung der Ausbildung um diese Inhalte weist darauf hin, dass die Berufsangehörigen in Zukunft auch andere Aufgaben übernehmen könnten, soweit sie für diese geeignet und angemessen qualifiziert sind. Sie trägt den Forderungen nach einer Ausweitung der Kompetenzen von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Rechnung, die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder aufgekommen waren.

Absatz 2 geht näher auf die Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung ein, auf die die Ausbildung insbesondere auszurichten ist. Er ist nicht abschließend und stellt klar, dass sich die psychotherapeutische Versorgung nicht auf kurative Maßnahmen beschränkt, sondern auch die Bereiche der Prävention und Rehabilitation umfasst. Eine Ausweitung des Aufgabenbereichs von [Berufsbezeichnung einfügen] war im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens von der Bundespsychotherapeutenkammer und anderen psychotherapeutischen Verfahren immer wieder gefordert worden, weil Prävention und Rehabilitation in der heutigen Versorgungswirklichkeit untrennbar mit der kurativen Versorgung verbunden sind.

Die psychotherapeutische Versorgung, auf die die Ausbildung vorbereiten soll, beinhaltet alle Maßnahmen zur Förderung der psychischen und physischen Gesundheit, zu deren Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung die Berufsangehörigen am Ende der Ausbildung daher in der Lage sein müssen. Physische Gesundheit bezieht sich dabei nicht auf die somatische Versorgung, sondern vielmehr auf die Feststellung und Behandlung psychischer Begleitsymptome oder psychischer Einflussfaktoren bei körperlichen Erkrankungen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Psychotherapeutische Versorgung erstreckt sich auf Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, weshalb die Ausbildung altersgruppenübergreifend angelegt sein muss und Erfahrungen mit den verschiedenen Lebensphasen zu erwerben sind.

Für eine gute psychotherapeutische Versorgung ist weiterhin die Wahl des jeweils angemessenen Behandlungssettings von entscheidender Bedeutung. Die Ausbildung muss die Studierenden daher auf unterschiedliche Settings wie Einzel- oder Gruppentherapien vorbereiten; sie müssen in der Lage sein, zu erkennen, wann und unter welchen Voraussetzungen Bezugspersonen in die Behandlung einzubeziehen sind. Neben den störungsspezifischen Besonderheiten geht es bei diesen Entscheidungen auch um die Berücksichtigung

von kulturellen oder geschlechtsspezifischen Aspekten, ethnischer Herkunft oder Zugehörigkeit, Migrationshintergründen oder den Einfluss sozialer oder wirtschaftlicher Benachteiligung einschließlich der Auswirkungen einer möglichen Stigmatisierung. Dies alles spielt bei der konkreten Lebenssituation der Patientinnen und Patienten eine Rolle und ist in der verantwortungsvollen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen. Zudem bedarf es der Fähigkeit, relevante rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens zu beachten und die Selbstständigkeit sowie das Recht auf Selbstbestimmung im Behandlungsumfeld zu würdigen.

In Absatz 3 werden mit Blick auf die noch folgende nähere Ausgestaltung der Inhalte des Studiums durch die Approbationsordnung die Kernkompetenzen näher beschrieben, über die [Berufsbezeichnung einfügen] nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen.

Nummer 1 umfasst dabei einerseits die Maßnahmen zur Diagnostik, Indikationsstellung und Therapieplanung. Zum anderen beinhaltet er die Fähigkeit zur Durchführung psychotherapeutischer Behandlung einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen, aber auch das Veranlassen geeigneter zusätzlicher Behandlungsmaßnahmen durch Dritte. Hierbei kann es sich um die Angehörigen anderer Heilberufe, darunter auch Heilmittelerbringer wie Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, handeln; aber auch sonstige Personen mit einer Qualifikation außerhalb der Heilkunde kommen in Betracht, wenn dies dem Behandlungszweck dient und das Erreichen des Behandlungserfolgs stützt.

Um das in Absatz 3 Nummer 3 näher beschriebene Ausbildungsziel zu erreichen, müssen die Studierenden in der Lage sein, Einzelmerkmale psychischer, psychosomatischer, neuropsychologischer oder sonstiger Erkrankungen zu erkennen und diese hinsichtlich ihrer Relevanz als krankheitswertig oder zum Spektrum normalen Verhaltens und Erlebens gehörend zu bewerten. Hierzu haben sie Kenntnisse zu erwerben, die für eine differenzierte Beurteilung der unterschiedlichen Einflussfaktoren über die gesamte Lebensspanne erforderlich sind. Die Diagnostik hat sich dabei stets auf wissenschaftlich fundierte und allgemein anerkannte Klassifikationssysteme unter Verwendung von wissenschaftlich anerkannten psychodiagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren zu beziehen. Dazu zählen auch Verfahren zur Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik einschließlich der Diagnostik neuropsychologischer Funktionen sowie Langzeituntersuchungen. Die Wahl sowie die Auswertung des Verfahrens hat dabei stets wissenschaftlich fundiert und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Gütekriterien, wie Verlässlichkeit, Bedeutsamkeit und Aussagekraft, zu erfolgen.

Entsprechend ihrer jeweiligen diagnostischen Ergebnisse sind die Studierenden zu befähigen, inhaltlich und methodisch begründet darüber zu entscheiden, welche wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren oder ergänzenden psychopharmakologischen, medizinischen oder sozialen Interventionsmethoden im Einzelfall indiziert sind.

Nummer 2 geht auf die Fähigkeit ein, eigene Interessen, Affekte oder Impulse sowie Stärken und Schwächen während des psychotherapeutischen Prozesses erkennen und regulieren zu können.

Nummer 3 umfasst die Kompetenzen zur Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements einschließlich der Evaluation durchgeführter psychotherapeutischer Interventionen.

Nummer 4 benennt die Kompetenzen, die zur Beratung und Information von Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter sowie weiterer Personen über störungs- und behandlungsrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich sind.

In Nummer 5 werden die Kompetenzen beschrieben, die die Grundlage für die Bearbeitung gutachterlicher Fragestellungen einschließlich Fragen, die sich auf die Erwerbs- oder Berufsfähigkeit an sich oder die Fähigkeit zur Ausübung des Berufs wegen Krankheit beziehen, bilden.

Nummer 6 umfasst die für wissenschaftliches Arbeiten als Grundlage der Psychotherapie oder der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Daneben hat die Ausbildung wie in allen Heilberufen üblich, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berufsethischem Handeln (Nummer 7) oder zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Interesse der Patientinnen und Patienten (Nummer 8) zu vermitteln.

Nach Absatz 4 erhält die Funktion des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie, der auf Grund des § 11 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 errichtet wurde, bei. Auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die zuständigen Behörden ihre Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens dieses Beirates zu treffen.

Zu § 8 (Dauer und Struktur des Studiums)

§ 8 regelt die Vorgaben für das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist. Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass dieses Studium ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) stattfindet.

Die Entscheidung für die Universität als Ausbildungsort wurde in Kenntnis der zunehmenden Angleichung von Fachhochschulen mit den Universitäten und den ihnen gleichgestellten Hochschulen im Hochschulrecht getroffen. Sie dient der Sicherung der hohen Ausbildungsqualität, die bisher die Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufweist. Denn die Versorgung kranker Menschen hat in Deutschland einen großen Stellenwert.

Qualität und Wirksamkeit der jeweiligen medizinischen und therapeutischen Leistungen haben dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen (so auch § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Um diesen Anforderungen zu entsprechen bedarf es einer Ausbildung, die wissenschaftliche Qualifikationen auf höchstem wissenschaftlichen Niveau ermöglicht. Üblicherweise finden daher alle Ausbildungen in den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen, die eigenverantwortlich Heilkunde ausüben, an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen statt. Auch der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] zählt zu diesen Heilberufen, weshalb die Ansiedlung des Studiums an Universitäten einerseits fachlich berechtigt und im Sinne der Gleichstellung der Heilberufe andererseits angemessen ist.

Für das Erreichen des in § 7 festgelegten Ausbildungsziels bedarf es der Entwicklung von Handlungskompetenzen, die auf gesichertem theoretischem Wissen aufbauen. Der dauerhafte Erhalt der erworbenen Kompetenzen auf dem zur Ausübung des Berufs notwendigen Niveau bedarf der Fähigkeit zur Weiterentwicklung des Berufs, des Berufsfeldes und der eigenen Reflexion. Die hierzu notwendige Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis gewährleisten bisher nur die Universitäten und die ihnen gleichgestellten Hochschulen. Sie garantieren die schnelle und konsequente Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis und verfügen dabei über qualifiziertes Personal in Forschung und Lehre, das auch die Entwicklung der berufspraktischen Fertigkeiten oder die notwendige Begleitung der praktischen Ausbildungseinsätze sicherstellen kann. Nur die universitären Strukturen sind derzeit im gebotenen Umfang und mit der gebotenen Schnelligkeit in der Lage, Studiengänge zu entwickeln, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] erfüllen. Die dort heute schon bestehenden

Promotionsmöglichkeiten und postdoktoralen Weiterqualifizierungsangebote sind notwendiger Bestandteil der Entwicklung der Psychotherapie und leisten wichtige Beiträge für die psychotherapeutische Forschung. Sie sind heute schon Berufsfelder von Absolventinnen und Absolventen der psychotherapeutischen Ausbildungen.

Zu den qualitativen Erwägungen hinzu kommt die Erwartung, dass die derzeitigen an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen angesiedelten psychologischen Fakultäten am schnellsten und mit einem ökonomisch vertretbaren Mehraufwand in der Lage sein werden, das in diesem Gesetz und der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] geregelte Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist, anzubieten. So sind bereits heute an den universitären psychologischen Instituten Hochschulambulanzen angesiedelt, die bei den praktischen Ausbildungseinsätzen mitwirken können.

Die Ansiedlung des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist, an Universitäten dient aber auch der kapazitären Beschränkung von Ausbildungsplätzen. Schon heute streben die Studierenden im Bereich der Psychologie in hoher Zahl einen Abschluss des Studiums mit dem akademischen Grad des Masters an. Der Anteil derjenigen, die danach eine Tätigkeit in der klinischen Psychologie oder eine Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anstreben, liegt nach Aussagen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bei etwa 70 Prozent. Den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 haben nach den statistischen Erhebungen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) im Jahr 2014 etwa 2300 Personen abgelegt. Die statistischen Erhebungen des IMPP zeigen auch, dass diese Zahl in den letzten Jahren jeweils angestiegen war. Eine Zahl von etwa 2300 bis 2500 Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung wird nach derzeitigen Berechnungen für mehr als ausreichend angesehen, um die psychotherapeutische Versorgung durch [Berufsbezeichnung einfügen] neben der Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte, die im Bereich der Psychotherapie tätig sind, dauerhaft sicherzustellen. Schon heute gibt es kapazitäre Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang schließlich auch, dass sich an das Studium eine Weiterbildung anschließen soll, die die Grundlage für einen umfassenden Zugang zur Teilnahme an der Versorgung von Patientinnen und Patienten sein wird. Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass alle diejenigen, die eine solche Weiterbildung anstreben, um ihr Berufsziel zu erreichen und den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] in der von ihnen geplanten Form auszuüben, eine Möglichkeit erhalten, diese Weiterbildung abzuleisten. Auch hierfür werden die entsprechenden Weiterbildungskapazitäten aber nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Es gilt aber eine zu starke Konkurrenzsituation um Weiterbildungsstellen zu vermeiden.

Der Blick auf die geschilderten Rahmenbedingungen zeigt, dass die Entscheidung für die Universitäten als Ausbildungsstätte sinnvoll und angemessen ist. Sie sind mit ihren derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten dauerhaft in der Lage, in mehr als ausreichendem Umfang beruflichen Nachwuchs zur Verfügung zu stellen. Eine Ausweitung der Studienkapazitäten und eine Einbindung der Fachhochschulen sind zur Sicherung des Fachkräftebedarfs demgegenüber nicht erforderlich.

Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist, besteht gemäß Absatz 1 Satz 2 aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Es dauert dementsprechend fünf Jahre. Am Ende der jeweiligen Studiengänge steht die Erteilung des akademischen Grades nach Hochschulrecht (Satz 3).

Absatz 2 betrifft den Zugang zum Masterstudium, über den die Hochschule nach hochschulrechtlichen Vorgaben entscheidet. Sie kann dabei Studienbewerberinnen oder –bewerbern den Zugang zum Studium auch verwehren, wenn sich etwa mehr Personen beworben haben, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder interne Kriterien der Hochschule für den Zugang zu einem Masterstudium nicht erfüllt sind.

Neben den hochschulischen Entscheidungsgrundlagen ist die Hochschule bei ihrer Zugangsentscheidung an die in Absatz 2 formulierte gesetzliche Zugangsvoraussetzung gebunden, die von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber erfüllt sein muss. Sie besteht in dem Nachweis, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die erste psychotherapeutische Prüfung erfolgreich abgeleistet hat. Da für die Teilnahme der ersten psychotherapeutischen Prüfung ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium vorausgesetzt wird, das den inhaltlichen Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] genügen muss, ist es ausreichend, den Zugang zu dem Masterstudium, das auf die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] abzielt, allein auf die erste psychotherapeutische Prüfung abzustellen. Wichtig ist, dass auch das Erfüllen dieser Voraussetzungen durch die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zu einem Anspruch auf den Zugang zum Studium führt, da die oben genannten hochschulischen Auswahlkriterien daneben gelten.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich zu akkreditieren. Das gilt gleichermaßen für das vorliegend geregelte Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist. Da infolge des erfolgreich abgeschlossenen Studiums jedoch eine staatliche Berufszulassung erteilt werden soll, ist bereits im Akkreditierungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen, dass die angebotenen Studiengänge den Anforderungen dieses Gesetzes und der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] entsprechen. Zu diesem Zweck wirkt die zuständige Landesgesundheitsbehörde am Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung mit (Absatz 3 Satz 3) und entscheidet dabei über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Dies ist Teil der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz psychotherapeutisch behandlungsbedürftiger Menschen.

Zu § 9 (Durchführung des Studiums)

Absatz 1 legt fest, dass das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] ist, aus Lehrveranstaltungen und praktischen Ausbildungseinsätzen besteht. Der Begriff der Lehrveranstaltungen fasst die üblichen hochschulischen Lehrformen, seien es Vorlesungen, Übungen oder Seminare zusammen.

Der Begriff der praktischen Ausbildungseinsätze wird neu eingeführt. Er wurde in Abgrenzung von den bisherigen Begrifflichkeiten „praktische Ausbildung“ und „praktische Tätigkeit“ in den Ausbildungen zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bewusst gewählt und soll deutlich machen, dass es bei den praktischen Ausbildungseinsätzen weder um eine praktische Ausbildungsform geht, die der bisherigen praktischen Ausbildung entspricht, noch eine die der bisherigen praktischen Tätigkeit vergleichbar ist. Auch der Begriff „Praktikum“ wurde bewusst nicht verwendet. In den Heilberufsgesetzen des Bundes kommt den praktischen Anteilen der Berufsqualifikation üblicherweise eine hohe Bedeutung zu. In diesen Phasen der Ausbildung werden die Studierenden oder die Ausbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmer unter Anleitung stufenweise an die Arbeit an und mit den Patientinnen und Patienten herangeführt. Sie sollen dabei zunehmend die Handlungskompetenzen entwickeln, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, um – im Falle des vorliegenden Gesetzes - nach Erteilung der Approbation zur eigenverantwortlichen Ausübung der Psychotherapie in der Lage zu sein. Im Begriff des „Praktikums“ wird diese besondere Bedeutung der praktischen Ausbildungsphasen zu wenig deutlich.

Mit dem Begriff des praktischen Ausbildungseinsatzes soll im Ergebnis eine Ausbildungsform beschrieben werden, die sich von ihren Inhalten und ihrer Form sowohl von der praktischen Ausbildung und praktischen Tätigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 wie den üblichen hochschulischen Praktika unterscheidet. Praktische Ausbildungseinsätze dienen entsprechend dem Ausbildungsziel der Vermittlung von Handlungskompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung von Patientinnen und Patienten erforderlich sind. Sie werden in der nach § 21 zu erlassenden Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] in Form von grundlegenden praktischen Einblicken in den Forschungs- und Klinikalltag, Beteiligung an der psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung unter Anleitung und Aufsicht sowie Kleingruppenangeboten zur Supervision und zur Selbstreflexion näher geregelt werden.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, in welchem Umfang die Inhalte des Studiums von der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] festgelegt werden. Bei dem Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] handelt es sich um einen Heilberuf, der zur Ausübung der Psychotherapie befähigt werden soll. Die Berufszulassung wird in Form einer Approbation erteilt. Sie beinhaltet die staatliche Gewähr dafür, dass die Berufsangehörigen zur Ausübung dieser Tätigkeit qualifiziert sind. Dass dies der Fall ist, wird in den psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 festgestellt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen ist es wiederum erforderlich, eine Ausbildung abzuleisten, die auf diese Prüfungen vorbereitet. Hierfür ist es notwendig, in einem angemessenen Umfang an der Gesamtstudiendauer Inhalte und Zeiten des Studiums vorzugeben. Gleichzeitig dient die Festlegung dazu sicherzustellen, dass die Ausbildungen zum Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] bundesweit den gleichen Standard erfüllen.

Bei der Festlegung der Stundenzahlen hat sich der Gesetzgeber an dem Arbeitsaufwand orientiert, der üblicherweise bei einem Studium, das mit dem Erwerb des akademischen Grades des Masters abschließt, anfällt. Mit einem Anteil von 5400 Stunden oder 180 ECTS-Punkten von den zur Verfügung stehenden 9000 Stunden oder 300 ECTS-Punkten werden die Inhalte des Studiums in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] vorgegeben werden. Dies lässt einerseits ausreichend Spielraum für die Qualifizierungsarbeiten im Sinne der Bologna-Abschlüsse (Bachelor-/Masterarbeit). Zudem verbleibt den Hochschulen genügend Raum für Angebote hinsichtlich wissenschaftlicher Vertiefungen oder anderer Schwerpunkte sowie eine Profilierung der einzelnen Hochschule. Insbesondere lässt die Stundenzahl ausreichend Platz für polyvalente Bachelorstudiengänge.

Absatz 2 Satz 1 legt die Gesamtverantwortung für das Studium in die Hand der Hochschulen. Dies umfasst insbesondere die Koordination und Durchführung der Lehrveranstaltungen mit den praktischen Ausbildungseinsätzen. Nach Satz 2 kann die Hochschule bei den praktischen Ausbildungseinsätzen mit geeigneten Einrichtungen zusammenarbeiten, sofern sie diese Einsätze an der Hochschule selbst nicht sicherstellen kann. Dass die Hochschulen ihrer Verantwortung nach Absatz 2 gerecht werden, ist im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auch über die Eignung der Einrichtungen zu entscheiden, mit denen die Hochschule zusammenarbeitet. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei üblicherweise auf der Grundlage von Kooperationsverträgen.

Mit der Gesamtverantwortung der Hochschule für die Ausbildung verbunden ist, dass sie während des gesamten Studiums, also auch während der Phasen der praktischen Ausbildungseinsätze, Ansprechpartner der Studierenden ist. Sie ist insbesondere Vermittlerin, falls Schwierigkeiten bei der Durchführung der praktischen Ausbildungseinsätze auftreten und trägt die Gewähr für die Einhaltung der Vorgaben, die dafür in diesem Gesetz und in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] geregelt sind.

Zu § 10 (Psychotherapeutische Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung)

§ 10 betrifft die psychotherapeutischen Prüfungen als Voraussetzungen für die Berufszulassung.

Das vorliegende Gesetz soll eine Ausbildung regeln, die in Form eines Studiums durchgeführt wird. Ein Studium ist den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen, die insbesondere durch die Freiheit von Forschung und Lehre geprägt sind. Dieser Anforderung wird man unter anderem dadurch gerecht, dass der staatliche Einfluss auf die Inhalte der verschiedenen Studiengänge gering ist. Auch die hochschulischen Prüfungen, mit denen die Studiengänge abschließen, sind nicht als staatliche Prüfungen organisiert, sondern unterliegen den Vorgaben des Hochschulrechts und werden entsprechend gestaltet.

Die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung soll zugleich die Zulassung zum Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen], bei dem es sich um einen Heilberuf handelt, zur Folge haben. Den Heilberufen ist gemeinsam, dass die Zulassung zum Beruf durch Bundesrecht geregelt wird, weil die Gesundheit des Menschen ein hohes Rechtsgut darstellt, das vom Staat in besonderer Weise zu schützen ist. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz hat der Bund deshalb die Kompetenz, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zu regeln. Mit einer bundesweit einheitlichen und gleichen Ausbildung soll überall in Deutschland gewährleistet werden, dass die Personen, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten verantwortlich sind oder an dieser Behandlung mitwirken, gleichermaßen qualifiziert sind. Ihre Ausbildung hat dazu auf überall gleichen, verlässlichen Standards zu beruhen. In der staatlichen Prüfung, die nach dem Durchlaufen der Ausbildung abgelegt wird, überzeugt sich der Staat dann davon, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wurde und die Berufsangehörigen zur Ausübung des Berufs befähigt sind.

Treffen die oben genannten Rahmenbedingungen aufeinander, würde ihre konsequente Anwendung eine Berufszulassung in einem Heilberuf auf akademischem Niveau in Deutschland scheitern lassen. Um dies zu verhindern, wurde im vorliegenden Gesetzentwurf versucht, die unterschiedlichen Interessenlagen angemessen zu berücksichtigen. Die in § 10 vorgesehenen psychotherapeutischen Prüfungen sind daher zwar staatliche Prüfungen; sie werden aber gesondert von den üblichen Prüfungen eines Hochschulstudiums abgenommen und lassen die hochschulischen Prüfung unberührt, auch wenn es erlaubt sein soll, sie in die hochschulischen Prüfungen zu integrieren. Hierüber haben letztlich die Länder im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zu entscheiden.

Die Unabhängigkeit der psychotherapeutischen Prüfungen von den hochschulischen Prüfungen kann sich auch darin zeigen, dass auf ihr Ablegen verzichtet wird. Im Falle eines Verzichts auf die erste psychotherapeutische Prüfung würde der jeweilige Studierende trotzdem sein Studium mit dem akademischen Grad eines Bachelors erfolgreich abschließen. In der Rechtsfolge könnte er ein Masterstudium anschließen, nicht allerdings eines, das auf den Erwerb der Approbation nach diesem Gesetz abzielt.

Vergleichbares gilt in dem Fall, in dem der Studierende auf das Ablegen der zweiten psychotherapeutischen Prüfung verzichtet. Auch hier führt der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums zum Erwerb des akademischen Grades des Masters; verwehrt bleibt die Approbation und damit der Zugang zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

Inhaltlich werden die psychotherapeutischen Prüfungen in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] näher geregelt (Absatz 1 Satz 2). Vorgaben zu ihrer inhaltlichen Gestaltung enthalten jedoch die Absätze 2 und 3. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs sogenannten Modulprüfungen unterzogen sind, in denen – häufig auch schriftlich – jeweils der Erwerb der im einzelnen Modul zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft wird. Eine erneute Prüfung solcher Einzelleistungen soll daher – auch im Interesse der Studierenden – in den psychotherapeutischen Prüfungen nicht erfolgen. Sie werden daher vielmehr dadurch gekennzeichnet sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Module, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unabdingbar sind, in einer

zusammenfassenden Form abprüfen sollen, um sicherzustellen, dass die Studierenden unter Nutzung all dessen, was sie im Studium erlernt haben, in der Lage sind, situationsgerecht und umfassend zu agieren. Die Prüfungen sollen deshalb anwendungsorientiert ausgestaltet sein und sind in Form von Falldarstellungen, Fallbesprechungen oder anwendungsorientierten Behandlungssituationen denkbar.

Die entsprechenden Vorgaben sollen sowohl für die erste wie die zweite psychotherapeutische Prüfung gleichermaßen gelten. Inhaltlich unterscheiden sich die Anforderungen dahingehend, dass mit der ersten psychotherapeutischen Prüfung sichergestellt werden soll, dass der einzelne Studierende im Bachelorstudium die für das Masterstudium notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese anwendungsorientiert zusammenführen kann. In der zweiten psychotherapeutischen Prüfung muss er dabei zusätzlich in der Lage sein, den heilkundlichen Kontext herstellen und in Therapiesituationen angemessen reagieren oder tätig werden zu können.

Absatz 4 stellt klar, dass die psychotherapeutischen Prüfungen gemeinsam mit den hochschulischen Prüfungen durchgeführt werden können. Den Prüfungsvorsitz für die psychotherapeutischen Prüfung hat dabei die Landesgesundheitsbehörde (Satz 2), die aber die Hochschule mit der Wahrnehmung des Prüfungsvorsitzes beauftragen kann (Satz 3).

Zu § 11 (Anrechnung gleichwertiger Studienleistungen)

Zu Abschnitt 3 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüssen)

Zu § 12 (Anerkennung von Ausbildungen aus sogenannten Drittstaaten)

§ 12 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die speziellere Vorschrift in § 13 auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen Platz greift.

Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf verfügt, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu dem Beruf erforderlich ist, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf einschließlich seiner Aufgabenstellung im System der Heilberufe entspricht (Absatz 1 Nummer 1). Die Anerkennung setzt weiterhin voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist (Absatz 1 Nummer 2).

Absatz 2 sieht vor, dass der Ausbildungsstand als gleichwertig anzusehen ist, wenn beim Vergleich der Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers mit der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden und legt in den Sätzen 2 und 3 fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen.

Nach Absatz 3 können die festgestellten wesentlichen Unterschiede durch eine einschlägige Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Letzteres setzt voraus, dass eine zuständige Stelle des jeweiligen Staates die durch das lebenslange Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind.

Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden (Absatz 3 Satz 3).

Können festgestellte wesentliche Unterschiede nicht gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden oder kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auf Grund fehlender Nachweise über die Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers nicht

geprüft werden, ist die Gleichwertigkeit in Form einer Kenntnisprüfung nachzuweisen (Absatz 4 Satz 1). Diese erstreckt sich auf die Inhalte der psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10, ist aber mit diesen nicht identisch.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen worden, hat die antragstellende Person einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Approbation gemäß § 2 Absatz 1. Erfüllt die antragstellende Person bei der Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde eine oder mehrere Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht, kann sie einen Anspruch auf einen gesonderten Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation nach § 14 Absatz 2 Satz 2 geltend machen.

Zu § 13 (Anerkennung von Ausbildungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihnen gleichstehenden Staaten)

In § 13 wird die Richtlinie 2005/36/EG für Ausbildungen aus der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wie bisher in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Absatz 2 findet ebenfalls eine Gleichwertigkeitsprüfung statt, die den Vorgaben des § 12 Absatz 2 und 3 folgt. Im Falle wesentlicher Unterschiede, die nicht ausgeglichen werden können, besteht die Anpassungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2005/36/EG jedoch aus einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang je nach Wahl der antragstellenden Person.

Gemäß Absatz 3 gelten die Regelungen über die Anerkennung nach EU-Recht auch für Personen, die über ein Drittstaatsdiplom verfügen, wenn dies bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden ist.

Die Regelungen des § 13 Absatz 1 und 2 sind für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises entsprechend anzuwenden, da die Ausstellung eines solchen Europäischen Berufsausweises nicht auch eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikation in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Folge hat. Vielmehr bedarf das Vorhandensein der erforderlichen Berufsqualifikation durch jeden Mitgliedstaat einer eigenständigen Prüfung.

Absatz 5 setzt Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG um, nach dem ein partieller Berufszugang im allgemeinen Anerkennungssystem unter den in Artikel 4f näher geregelten Voraussetzungen gewährt werden muss. Es wird allerdings klargestellt, dass dieser Zugang nur im Rahmen einer Erlaubnis zur Berufsausübung erfolgt. Die Erteilung einer Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt für den partiellen Berufszugang ausgeschlossen. Satz 2 regelt die Möglichkeit, den partiellen Zugang zu verweigern, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit, einer Erteilung entgegenstehen. Die Verweigerung muss zum Erreichen dieser Ziele verhältnismäßig sein.

Zu § 14 (Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüssen)

§ 14 beinhaltet allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben worden sind.

Nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Abschnittes 3 entsprechend für Drittstaatsdiplome, für die sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung betrifft. Gemeint ist hierbei die Schweiz.

Absatz 2 beinhaltet die Umsetzung von Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG, der vorsieht, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 geprüft werden

soll. Dementsprechend erhält die antragstellende Person das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation beschränkt.

Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um, nach dem die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der dem Niveau a des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ausgeschlossen werden kann, wenn die Ausbildung im Empfängermitgliedstaat auf Niveau e des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt ist. Da die Ausbildung zum [Berufsbezeichnung einfügen] nach diesem Gesetz auf Masterniveau erfolgt, wird aus Gründen des Patientenschutzes von dieser Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Absatz 4 stellt daher wie bisher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Absatz 5 soll es den Ländern ermöglichen, die Aufgaben nach Abschnitt 3 des Gesetzes zu bündeln, sofern sie sich im Interesse einer weiteren Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs für eine solche Maßnahme entscheiden.

Zu Abschnitt 4 (Erbringen von Dienstleistungen)

Die Regelungen dieses Abschnitts entsprechen den üblichen Bestimmungen über die Dienstleistungserbringung bei den Heilberufen, soweit die Ausbildungen nach dem sogenannten allgemeinen System der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt werden.

Zu § 15 (Dienstleistungserbringende Personen)

§ 15 betrifft die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung, die entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Personen beschränkt wird, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind. Er entspricht geltendem Recht. Zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist danach, wer über einen Ausbildungsnachweis in der Psychotherapie verfügt und in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen ist oder, wenn der Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, dieser dort in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt wurde (Absatz 1 Satz 1). Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in Artikel 5 Absatz 2 darf die Dienstleistung nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. Das Einhalten dieser Vorgaben erfolgt im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei müssen beide Vorgaben kumulativ vorliegen. Wird die Dienstleistung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich erbracht, ist der dienstleistungserbringenden Person zuzumuten, eine Approbation zu beantragen.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung nicht besteht, wenn die Voraussetzungen für einen Entzug der Approbation oder Berufserlaubnis zwar vorliegen, dieser aber mangels deutschen Approbation oder Berufserlaubnis nicht vollzogen werden kann.

Zu § 16 (Rechte und Pflichten)

In § 16 werden die Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Personen entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt, soweit diese für die Heilberufe relevant sind.

Zu § 17 (Meldung der dienstleistungserbringenden Personen an die zuständige Behörde)

§ 17 bestimmt, dass die dienstleistungserbringende Person der zuständigen Behörde diese Tätigkeit zu melden hat (Absatz 1 Satz 1). Die Meldung muss erfolgen, ehe die Dienstleistung erbracht wird und hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn in den jeweiligen Jahr erneut Dienstleistungen erbracht werden sollen (Absatz 1 Satz 2).

Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person ihrer Meldung einen Staatsangehörigkeitsnachweis, einen Berufsqualifikationsnachweis sowie eine der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Bescheinigungen beizufügen. Satz 2 setzt Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Er regelt damit den Prüfmaßstab für die Sprachkenntnisse bei der beabsichtigten Dienstleistungserbringung.

Gemäß Absatz 3 hat die dienstleistungserbringende Person auf Verlangen der zuständigen Behörde Informationen zu einem bestehenden Versicherungsschutz oder eines anderen Schutzes in Bezug auf ihre Berufshaftpflicht vorzulegen.

Zu § 18 (Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde)

Im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung hat die zuständige Behörde den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis zu prüfen (Absatz 1). Die Prüfung ist erforderlich, weil die Anerkennung einer psychotherapeutischen Ausbildung nach dem allgemeinen Anerkennungssystem der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt, bei dem eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wird, weil es in den Mitgliedstaaten keine harmonisierten Ausbildungen gibt, die der automatischen Anerkennung unterliegen.

Nach Absatz 2 erfolgt die Prüfung gemäß § 13 Absätzen 1 und 2. Vor einer Dienstleistungserbringung dürfen Ausgleichsmaßnahmen dabei allerdings nur dann gefordert werden, wenn die Unterschiede zwischen der Ausbildung der Person, die die Dienstleistung erbringen möchte und der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung so erheblich sind, dass ohne die Ausgleichsmaßnahme eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen würde (Absatz 2 Satz 1).

Als Ausgleichsmaßnahme dient eine Eignungsprüfung (Absatz 3).

Zu § 19 (Bescheinigungen der zuständigen Behörde)

§ 19 regelt, dass den Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland abgeschlossen haben, die Nachweise ausgestellt werden, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen.

Zu § 20 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

§ 20 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Fällen der Dienstleistungserbringung.

Zu Abschnitt 5 (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 21 (Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] zu erlassen.

Nach Absatz 1 sind darin die Mindestanforderungen an das Studium nach § 8 und das Nähere über die psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10 zu regeln. Das betrifft insbesondere die inhaltlichen Anforderungen an Studium und Prüfungen. Die Rechtsverordnung soll auch festlegen, welche Nachweise im einzelnen vorzulegen sind, wenn die Approbation nach § 2 Absatz 1 beantragt wird. Es geht hierbei um Art und Form der Ausbildungsnachweise und die Unterlagen, die die Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung zur

Ausübung des Berufs betreffen. Außerdem sollen die amtlichen Muster für die Approbationen in die Verordnung ebenso wie die Muster für die Berufserlaubnis nach § 3 oder den partiellen Zugang nach § 4 aufgenommen werden.

Absatz 2 beinhaltet Vorgaben zur Verteilung der vorzusehenden Stunden auf das Bachelor- und das Masterstudium sowie die Anteile der Lehrveranstaltungen und praktischen Ausbildungseinsätze an diesen Stunden. Insbesondere durch die nähere Beschreibung der Bereiche der praktischen Ausbildungseinsätze gibt der Gesetzgeber Hinweise darauf, mit welchen Intentionen diese Ausbildungseinsätze durch die Verordnung näher geregelt werden und wo sie stattfinden sollen.

Der Hinweis auf die curriculare Ausrichtung der Lehrveranstaltungen macht die Erwartung deutlich, dass die Hochschulen die vorgegeben Inhalte des Studiums curricular in Modulen aufbereiten, wobei die Hochschule über die Form der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder ähnliches) entscheidet und sich dabei an dem jeweiligen Inhalt des Moduls und seinen Anforderungen ausrichtet.

Absatz 3 betrifft die psychotherapeutischen Prüfungen nach § 10. Sie sind anwendungsorientiert auszugestalten und haben sich an den Zielen des § 10 Absatz 2 und 3 auszurichten.

In Absatz 4 sind die Gegenstände enthalten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in die Approbationsordnung aufzunehmen sind. Nummer 1 beinhaltet insbesondere die Schaffung bundeseinheitlicher Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben worden sind, und ermöglicht es dem Ordnungsgeber, Regelungen zum Umfang und den Inhalten der Anpassungsmaßnahmen zu treffen, die in angemessener Weise sicherstellen, dass die antragstellenden Personen zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind.

Absatz 5 bezieht sich auf Modellstudiengänge nach § 26 und betrifft die Erweiterung der psychotherapeutischen Prüfungen um die Inhalte, um die das Ausbildungsziel nach § 7 durch die Modellausbildung erweitert wird. Satz 2 sieht vor, dass die erweiterte Qualifikation in den Approbationsurkunden kenntlich zu machen ist.

Durch die Regelung des Absatzes 6 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz die auf der Grundlage der Absätze 1 bis 5 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen der [Berufsbezeichnung einfügen] erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Qualität der psychotherapeutischen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Qualitätsniveau ist nur zu erreichen, wenn Regelungen über die Durchführung der psychotherapeutischen Prüfungen, der Festsetzung einheitlicher Prüfungszeiträume, der Festlegung und Kontrolle von Prüfungsaufgaben, der Wiederholung von Prüfungen, der Notenbildung oder der Ermittlung des Prüfungsergebnisses, der Zeugniserteilung sowie zu Fristen und Formvorschriften in Prüfungsverfahren für alle gleich ausgestaltet werden. Die einheitliche Ausgestaltung von Bescheinigungen und Urkunden schränkt zudem Missbrauchsmöglichkeiten ein.

Zu § 22 (Gebührenordnung bei Privatbehandlung)

Die Regelung enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte der psychotherapeutischen Tätigkeit von [Berufsbezeichnung einfügen] zu regeln. Sie entspricht in ihrem Wortlaut der bisherigen Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung.

Zu Abschnitt 6 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu § 23 (Zuständigkeit von Behörden)

§ 23 regelt die örtlichen Zuständigkeiten bei den einzelnen, im Gesetz aufgeführten Maßnahmen.

Zu § 24 (Unterrichtungspflichten)

§ 24 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Er setzt die Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsmitgliedstaat, das ist der Mitgliedstaat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, haben sie zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission erfolgt.

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 25 (Vorwarnmechanismus)

Die Regelung zum Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Die Regelung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) in das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 aufgenommen und wird wortgleich beibehalten.

Absatz 1 sieht vor, dass die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung veranlasst hat – das ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat, oder die Stelle, der gegenüber der Verzicht zu erklären ist – die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz über die Entscheidung unterrichtet. Die Mitteilung hat dabei die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu enthalten und muss unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung (Absatz Satz 2) über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten (Absatz 2 Satz 3). Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenfalls in IMI einzustellen (Absatz 2 Satz 4).

Ebenso wie die Einstellung hat auch die Aufhebung einer Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, unverzüglich, spätestens aber nach drei Tagen zu erfolgen (Absatz 3).

Absatz 4 erstreckt die gegenseitigen Warnmitteilungen auch auf die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt wurden.

Zu Abschnitt 7 (Modellausbildungen)

Zu § 26 (Modellstudiengang)

§ 26 sieht die Möglichkeit vor, einen Modellstudiengang zuzulassen, der die Ausbildung zum Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] um den Erwerb der Kompetenzen erweitert, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil der psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind. Das in § 7 beschriebene Ausbildungsziel wird insoweit erweitert.

Die Entscheidung, [Berufsbezeichnung einfügen] zunächst nur im Rahmen einer modellhaften Erprobung die Teilnahme an der psychopharmakologischen Versorgung zu ermöglichen, beruht darauf, dass sich die Mehrheit der in der psychotherapeutischen Versorgung tätigen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens gegen ein Recht zur Verschreibung von Arzneimitteln ausgesprochen hatte. Auch das vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen vom April 2009 sprach sich im Ergebnis gegen eine Verschreibungsbefugnis von Medikamenten aus. Erst neuerdings nehmen die Stimmen zu, die sich für eine Ausweitung der Kompetenzen von [Berufsbezeichnung einfügen] einsetzen. Die modellhafte Erprobung der um pharmakologische Inhalte erweiterten Ausbildung schafft vor diesem Hintergrund einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen.

Absatz 1 Satz 1 legt den Umfang fest, um den das in § 7 näher beschriebene Ausbildungsziel erweitert wird. Auf den Erwerb dieser Kompetenzen ist das in § 8 geregelte Studium nach Satz 2 zusätzlich auszurichten. Es besteht dabei ebenso wie das Regelstudium aus Lehrveranstaltungen und praktischen Ausbildungseinsätzen. Der Modellstudiengang ist von der zuständigen Landesbehörde zuzulassen. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist es dabei Aufgabe der zuständigen Landesgesundheitsbehörde sicherzustellen, dass die Lehrveranstaltungen und praktischen Ausbildungseinsätze, um die die Regelausbildung ergänzt sind, von ihrem Umfang und ihren Inhalten her ausreichen, damit die Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden, die eine sichere Feststellung, Verordnung und Überprüfung psychopharmakologischer Maßnahmen gewährleisten (Absatz 1 Satz 3). Insbesondere die allgemeine und besondere Krankheitslehre, das praktische Vorgehen hinsichtlich Indikationsstellung und Verordnung, die Haupt-, Neben- oder Wechselwirkungen von Medikamenten - unabhängig von ihrer Verschreibungspflichtigkeit oder freien Verfügbarkeit -, die bei psychotherapeutischen aber auch somatischen Versorgung von Patientinnen und Patienten eine Rolle spielen, oder Kontraindikationen werden dabei die Genehmigungsfähigkeit eines Modellstudiums wesentlich mit bestimmen.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten Vorgaben, die die Planungssicherheit der am Modellstudiengang Beteiligten sicherstellen. Eine Evaluierung ist zwingend.

Auf Grund des erweiterten Studiums soll die Approbation mit einer Befugnis zur Verschreibung von Medikamenten verbunden werden. Ob die hierzu notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben worden sind, bedarf daher ebenso der Überprüfung wie der Erwerb der zur Ausübung des Berufs notwendigen psychotherapeutischen Kenntnisse und Kompetenzen. Nach Absatz 4 werden daher die psychopharmakologischen Inhalte des Modellstudiengangs in die psychotherapeutischen Prüfungen einbezogen. Einzelheiten werden in

der noch zu erlassenden Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] näher geregelt.

Absatz 5 beinhaltet die Erweiterung der zulässigen beruflichen Tätigkeit von [Berufsbezeichnung einfügen] gemäß § 1 Absatz 1 um die Aufgabe der Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen bei der psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten.

Zu Abschnitt 8 (Bestandsschutz, Übergangsvorschriften)

Zu § 27 (Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen)

Die Vorschrift regelt das Fortgelten der bisherigen Berufsbezeichnungen nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998. Die Bezugnahme auf dieses Gesetz umfasst auch die dort geregelten Übergangsvorschriften, soweit sie nicht durch Zeitablauf erledigt sind.

Mit dem Recht, die bisherige Berufsbezeichnung weiterzuführen, ist das Recht verbunden, die heilkundliche Psychotherapie weiterhin ausüben zu dürfen. Dieses Recht wird dabei insofern erweitert, als sich die Befugnis zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie dabei nicht mehr an der Legaldefinition des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 orientiert, sondern sich auf die Legaldefinition in § 1 Absatz 5 Satz 1 dieses Gesetzes bezieht.

Zu § 28 (Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten)

§ 28 regelt das Weitergelten der staatlichen Anerkennung der Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998. Er dient einerseits der Besitzstandswahrung und ist andererseits erforderlich, um einen geregelten Übergang des bisherigen Ausbildungssystems in das neue System zu gewährleisten, da gemäß § 29 vorgesehen wird, dass die begonnene Ausbildungen nach altem Recht abgeschlossen werden und auch Personen, die sich in einem Studium befinden, das Voraussetzung für den Zugang zu einer der Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 ist, das Recht eingeräumt wird, die Ausbildung noch nach diesem Gesetz abzuleisten.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildungen sieht Absatz 2 vor, dass die Anerkennung zurückzunehmen ist, wenn die Ausbildungsstätte die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt. Maßstab ist dabei § 6 Absatz 2 und 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998.

Zu § 29 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift beinhaltet in Absatz 1 die in den Berufszulassungsgesetzen übliche Klausel zur Rechtsstandswahrung von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden. Sie schließen diese Ausbildung nach geltendem Recht ab und erhalten – abweichend von den üblichen Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen die Bundes die Approbation nicht nach diesem Gesetz, sondern nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998. Grund hierfür sind die mit der Approbation nach altem Recht verbundenen Folgewirkungen im Sozialversicherungsrecht. Da die Erteilung der Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren voraussetzt, ist sie, wenn es sich bei diesem Verfahren um ein vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkanntes Behandlungsverfahren handelt, mit der Fachkunde verbunden, die für die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich ist. Für die Approbation, die nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes erteilt wird, gilt das nicht. Personen, die nach diesem Gesetz die Approbation erhalten, werden dementsprechend erst nach einer Weiterbildung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen dürfen.

Absatz 2 dient der Besitzstandswahrung bei Personen, die mit dem Ziel, eine Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 anzufangen, ein Studium begonnen haben, das den Anforderungen des § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 genügt. Sie haben die Möglichkeit, dieses Studium abzuschließen sowie im Anschluss eine Ausbildung nach altem Recht abzuleisten. Die Approbation wird im Anschluss an diese Ausbildung ebenfalls nach altem Recht erteilt.

Die Vorschrift ist allerdings zeitlich auf zwölf Jahre befristet, innerhalb der die psychotherapeutische Ausbildung abgeschlossen sein muss. Der Bemessung dieser Frist wurde zugrunde gelegt, dass die betroffenen Personen das Studium bereits aufgenommen haben müssen. Zudem wurde ihr der jeweils längste Ausbildungsweg zugrunde gelegt. Dieser beinhaltet neben einem Masterstudium die Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Teilzeitform. Zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters bedarf es in der Regel einer Studienzeit von fünf Jahren, zu der eine zusätzliche Studienzeit von einem Jahr hinzugerechnet wird. Auch die Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 dauern in Teilzeitform fünf Jahre. Dieser Dauer wird ebenfalls ein Jahr hinzugerechnet, so dass sich eine gesamte Dauer von zwölf Jahren ergibt.

Im Interesse der Rechtsklarheit ist es zulässig, die Möglichkeit eines Approbationserwerbs nach altem Recht auf einen festgelegten Zeitraum zu beschränken. Gleichmaßen ist es denjenigen, die diese Approbation erwerben wollen, zumutbar, innerhalb des festgelegten Zeitraums ihre Ausbildung abzuschließen.

Das Ablaufen der Frist hat darüber hinaus nicht zur Folge, dass der Erwerb einer Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] generell verwehrt wird; vielmehr ist ihre Erteilung auch danach noch möglich. Dies setzt dann allerdings ein Studium nach diesem Gesetz voraus.